

magdeburger türen & fenster welt GmbH
Lindenallee 23, 39179 Barleben

Wartungsvertrag

Zwischen

Auftraggeber:

und

Auftragnehmer:

Magdeburger Türen- und Fenster Welt GmbH

Lindenallee 23

39179 Barleben

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt für das Objekt: siehe oben

.....
die Inspektion und Wartung der Kunststofffenster und Haustüren.

II. Leistungen

- 1) Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verpflichtung, während der Vertragsdauer die oben genannten Bauteile zu warten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Etwaige telefonische oder mündliche Abänderungen oder Nebenabreden, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH, ist diese sorgfältig auf die Richtigkeit der Angaben durch den Käufer zu prüfen. Änderungen sind nur schriftlich und innerhalb von 5 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung möglich. Die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH behalten sich vor jeder Erstbelieferung vor, eine Kreditversicherung zur Abwehr von Ausfallschäden abzuschließen und eine Bankauskunft zum Kunden einzuholen.

2. Angebot, Preise

Die Angebote der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH sind stets freibleibend. An Angebote hält sich die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH 30 Tage gebunden. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie durch die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH schriftlich zugesagt worden sind.

Preiserhöhungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es gelten die am Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung die von der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH angegebenen Preise, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Nennung eines nach dem Kalender bestimmten Liefertermins stellt keinen Fixtermin dar, es sei denn, er wird ausdrücklich als solcher benannt. Die Nennung von Terminen erfolgt jedenfalls unter dem Vorbehalt der Eigenbelieferung und unter Ausschluss der Haftung für Schäden aus höherer Gewalt. Für die Ausführung Ihrer Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH maßgebend. Schadensansprüche wegen verspäteter Lieferungen setzen voraus, dass die Verzögerung auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zurück zu führen ist. Mit der Bereitstellung der Waren am vereinbarten Lieferort durch die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH, geht die Gefahr und die Rechnung auf den Käufer über. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Bei Anlieferung durch die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH werden anfallende Wartezeiten gemäß KVO bzw. GNT in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Nach Lieferung oder Bereitstellung der Ware sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto und innerhalb 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum in der Nettohöhe. Nach Ablauf der 30-Kalendertagefrist befindet sich der Käufer in Verzug, soweit kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB vorliegt. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift bei unserer Bank als Tag der Zahlung. Die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH behält sich vor, Wechsel und Schecks zur Zahlung abzulehnen. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und ohne Skontoabzug in Zahlung genommen. Discount und Einzugskosten hat der Käufer zu tragen und uns sofort nach Aufgabe zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei sogenannten Wechsel-Scheck-Verfahren. Bei Aufträgen über 10.000 Euro (zzgl. MwSt.) ist mit der Auftragserteilung eine Bankbürgschaft über die Gesamtsumme des Vertrages nach Muster des Lieferanten vorzulegen. Grundsätzlich kann die Annahme von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht werden. Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung ist die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH berechtigt, vom Fälligkeitstage an, Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 2 % über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu verrechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers, einschließlich Minderungsansprüche, ist ausgeschlossen, falls sie von uns nicht ausdrücklich anerkannt wird oder der Gegenanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht oder rechtskräftig festgestellt ist. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, darf der Auftragnehmer die Arbeiten bzw. weitere Lieferungen bis zur Zahlung einstellen.

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher For-

derungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks Eigentum der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er an die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber nachkommt. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt unser Eigentum dadurch nicht. Der Besteller besitzt die verarbeitete oder eingebaute Ware für uns. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für den Fall der Verbindung (Einbau). Wird die gelieferte Ware mit einer anderen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache, die der Besteller für die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH in Verwahrung nimmt.

6. Gewährleistung

Der Käufer hat der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH Mängel der Ware innerhalb von 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und einem Verschulden bei Vertragsabschluss, sofern der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels verjähren nach der Regelung des BGB, sofern bei Bauleistung nicht die VOB vereinbart wurde. Die Verjährung beginnt bei der Abnahme. Die Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH haftet nicht für die natürliche Abnutzung, umweltbedingte Beanspruchung und für Schäden, die auf falsche und mangelhafte Montage Dritter, Bedienung, Beanspruchung, ungeeignete Betriebs- oder Einbauverhältnisse, nicht Beachtung von Betriebsanleitung oder auf sonstiges Verschulden des Bestellers. Für die Erhaltung des Gewährleistungsanspruches hat der Besteller eine regelmäßige, jedoch jährliche Wartung und Pflege durch einen Fachkundigen zu realisieren und zu dokumentieren. Der Besteller hat bei Lieferverträgen die Ware bei Anlieferung und bei Bauverträgen die Leistung bei der Abnahme zu kontrollieren. Etwaige Mängel sind zu dokumentieren und uns spätestens zwei Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Eine spätere Meldung offenkundiger Mängel ist ausgeschlossen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Bei sämtlichen festgestellten Mängeln besteht für uns zunächst ein Nachbesserungsrecht. Schlägt die Nachbesserung oder nach unserem billigem Ermessen eine Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder – sollte es sich um einen schwerwiegenden Mangel handeln – Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensansprüche sind für den Fall der nur einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Gewährleistung bei Lieferverträgen schließen Montage- und Folgekosten aus. Entgangener Gewinn und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Teilabnahmen gelten als vereinbart.

7. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftraggeber sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

8. Verbraucher werden nach § 36 I VSBG darauf hingewiesen, dass wir als Unternehmen/Unternehmer nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtliches Sondervermögens ist, der Hauptsitz der Magdeburger Türen und Fenster Welt GmbH und diese ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

2) Dabei handelt es sich im einzelnen um folgende Vertragsleistungen:

a) Beschläge

- Festigkeit prüfen (Verschraubung, Risse, Abrieb und Verschleiß)
- Flügel in der Schließfähigkeit neu einrichten
- Beschläge, bewegliche Teile ölen bzw. fetten
- Fenstergriffe nachziehen

b) Dichtungsprofile

- Prüfen der Flügelfalzdichtung
- Eckverbindungen prüfen

c) Verglasung

- Kontrolle der Glasabdichtung
- Prüfung auf Glasschäden

d) Konstruktion

- Eckverbindung prüfen
- Prüfung der Entwässerungsöffnung
- Konstruktionsfugen prüfen

e) Oberfläche

- Optische Prüfung der Oberfläche bzw. der Oberflächenbeschichtung

f) Bauanschlussfugen

- Prüfung Bauanschlussfugen an andere Bauteile

3) Für größere Instandsetzungsarbeiten, die einen oder den o.g. Betrag hinausgehender Zeit und Materialaufwand erwarten lassen, holt der Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag des Auftraggebers ein, dessen Durchführung ebenfalls gesondert berechnet wird.

III. Preis und Zahlung

1) Der Preis für die gemäß Anlage zu Ziffer II. Punkt 1) dieses Vertrages vereinbarten Leistungen beträgt jährlich pauschal 12,- € / Flügel zzgl. der jeweils gültigen MwSt. In diesem Pauschalpreis enthalten sind im Rahmen der Inspektions- und Wartungsarbeiten anfallenden Klein-, Reinigungs- und Schmiermaterialien. Weiterhin berechnen wir die An- und Abfahrtszeit (siehe untere Tabelle), sowie eine Kilometerpauschale von 0,46 € / km zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zone 1 50 km = 25 Euro

Zone 2 100 km = 50 Euro

Zone 3 150 km = 75 Euro

Zone 4 200 km = 100 Euro

- 2) Die Wartungspauschale ist vom Beginn des Wartungsvertrages an, nach Rechnungslegung für das 1. Kalenderjahr, sofort und für sämtliche weiteren Kalenderjahre nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten.
- 3) Die Kalkulation der Wartungspauschale basiert auf den derzeit gültigen Tarifverträgen und Materialpreisen. Bei einer Änderung der Lohn- und Materialpreise ist der Auftragnehmer gem. §315 BGB berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber, die Wartungspauschale anzugleichen.

Die Änderung des Preises ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen und kommt zum nächsten Zahlungszeitraum zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Kunde den Preis vor Fälligkeit gezahlt.

- 4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer das Objekt ungehindert zum Zwecke der Wartung betreten kann, freien Zugang von innen zu den Bauteilen hat und die Wartung nicht behindert wird.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet.

V. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gemäß Ziffer II. Punkt 1) beauftragten Wartungsarbeiten einmal im Jahr durchzuführen.
- 2) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Wartungsarbeiten spätestens 10 Werktage vorher mit.
Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so hat er dies dem Auftragnehmer umgehend, spätestens jedoch 5 Werktage vorher mitzuteilen.

VI. Beginn und Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit von der Abnahme der Leistung an auf die Dauer von 2 Jahren beschlossen.

Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Vereinbarung notwendig.

VII. Gewährleistung und Haftung

- 1) Der Auftragnehmer führt die Wartungsarbeiten fachgerecht und sorgfältig durch, entsprechend einem bei der Wartung aufzunehmenden und vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten abzuzeichnenden Wartungsprotokolls.
- 2) Für die in diesem Wartungsprotokoll aufgeführten Wartungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr, insbesondere die Pflicht zur Nachbesserung für den Fall, dass seine Leistung nachweislich mangelhaft wäre.
- 3) Wenn zum Zeitpunkt des in Kraft treten dieses Vertrages noch Gewährleistungsverpflichtungen von anderen Firmen am vorbenannten Objekt bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor Beginn der ersten Wartungsarbeiten dem Auftragnehmer schriftlich unter Benennung der betreffenden Gewerke, der Gewährleistungspflichtigen Firmen sowie der Dauer der Gewährleistungsfristen mitzuteilen.

Ort /Datum

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Auftragnehmer